

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. November 2014	Nr. 100
------	----------------------------------------------	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts-  
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes  
Vom 19. November 2014.....

1302

**Ordnung  
über die Einsetzung beschließender Ausschüsse  
in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität des Saarlandes**

**Vom 19. November 2014**

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) i. d. F. des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. 1782) i.V.m. Artikel 29 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2005 (Dienstbl. S. 624) mit Zustimmung des Senats folgende Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse erlassen, die hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben werden in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes beschließende Ausschüsse des Fakultätsrats für die Abteilung Rechtswissenschaft und für die Abteilung Wirtschaftswissenschaft gebildet.

(2) In dem Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft werden die fachspezifischen Aufgaben der Fachrichtung Rechtswissenschaft, in dem Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft die fachspezifischen Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft (Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre und Statistik sowie Betriebswirtschaftslehre) wahrgenommen.

**§ 2**

(1) Den Abteilungsausschüssen werden jeweils folgende fachspezifische Aufgaben des Fakultätsrates zur Erledigung übertragen:

1. der Erlass von Studienordnungen, Prüfungsordnungen und von Ordnungen über weiterbildende Studien;
2. die Beschlussfassung über Fragen der Forschung und Lehre, die im Zuständigkeitsbereich des Teilbereichs der Fakultät liegen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats;
3. die Wahl eines/einer Studienbeauftragten zur Unterstützung des Studiendekans/der Studiendekanin bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 22 Abs. 6 UG;
4. die Organisation interdisziplinärer Lehrangebote und Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen;
5. die Beratung über das Lehrprogramm und die Beantragung von Lehraufträgen in der jeweiligen Abteilung.

(2) Die Wahl eines/einer Studienbeauftragten nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt auf Vorschlag des der Abteilung zugeordneten Fachschaftsrates und der studentischen Mitglieder des Abteilungsausschusses.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines

Abteilungsausschusses müssen den Abteilungen zugeordnet sein, deren fachspezifische Aufgaben sie wahrnehmen. Mitglieder des Fakultätsrates können auch Mitglieder eines Abteilungsausschusses sein.

(2) Einem Abteilungsausschuss gehören an:

1. sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
2. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden;
4. ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende als Sprecher/als Sprecherin der Abteilung sowie eine Stellvertretung.

#### **§ 4**

(1) Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse des Abteilungsausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit das Universitätsgesetz oder die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Der Dekan/die Dekanin und der Studiendekan/die Studiendekanin sind von den Sitzungen der Abteilungsausschüsse und deren Entscheidungen zu unterrichten; sie können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Im Übrigen wenden die Abteilungsausschüsse die für den Fakultätsrat geltenden Geschäftsordnungs-Vorschriften entsprechend an.

#### **§ 5**

(1) Der Sprecher/die Sprecherin leitet die Sitzungen des Abteilungsausschusses, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Sofern der Sprecher/die Sprecherin zugleich Stellvertreter/Stellvertreterin des Dekans/der Dekanin ist (Prodekan oder Prodekanin), kann der Dekan/die Dekanin ihm/ihr fachbezogene Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Der Sprecher/die Sprecherin berichtet dem Abteilungsausschuss über diese Tätigkeit. Aufgaben des Prodekans/der Prodekanin können nicht auf die Stellvertretung des Sprechers/der Sprecherin übertragen werden.

#### **§ 6**

(1) Der/die Studienbeauftragte wird für die Abteilung gewählt, der der Studiendekan/die Studiendekanin nicht zugeordnet ist. Er/Sie unterstützt in diesem Bereich den Studiendekan/die Studiendekanin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Falle einer Verhinderung.

(2) Der/die Studienbeauftragte koordiniert das Lehrangebot und wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Er/sie stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen sicher und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Der/die Studienbeauftragte kann Vorschläge für interdisziplinäre Lehrangebote und Studiengänge entwickeln und dem entsprechenden Abteilungsausschuss zur Beschlussfassung unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane vorlegen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt für den Studienbeauftragten/die Studienbeauftragte in Bezug auf den Abteilungsausschuss der Abteilung, für die er/sie gewählt ist, entsprechend.

### § 7

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Abteilungsausschüsse werden frühestens mit der Wahl der Mitglieder gebildet.

(3) Diese Ordnung tritt mit dem Ablauf der Amtszeit des Fakultätsrats außer Kraft, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

Saarbrücken, 21. November 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber